

„Legale“ Verhinderung von Deportationen

Die Urteile der Landgerichte als Beweismittel bei Änderungsantragsverfahren

Petra van den Boomgaard¹

Niederländische Landgerichte haben während des 2. Weltkrieges in großem Maßstab mitgewirkt an der Irreführung der deutschen Besatzungsmacht. Das ergibt sich aus einer neuen Untersuchung durch das Zentralamt für Genealogie in Den Haag. Mit Hilfe einer Landgerichtsentscheidung leugneten Hunderte Juden ihre Mitgliedschaft in der Niederländisch-Israelitischen Glaubensgemeinschaft. Die folgenden Fragen sind in diesem Zusammenhang von Interesse: In welchem Verhältnis standen die Urteile der Landgerichte zur Entscheidungsstruktur der Besatzer? Inwieweit war die richterliche Gewalt entscheidend? Wie groß war das Risiko der Verfolgung dabei für die Richter? Das Ergebnis dieser Untersuchung korrigiert das negative Bild über die Rolle der niederländischen Richter im 2. Weltkrieg.²

Konfrontation

Zwei Monate nach seiner Suspendierung als Präsident des Hohen Rates im November 1940 bekam Herr Dr. L. E. Visser eine Aufforderung der Stadt Den Haag. Visser sollte sich bis Ende

¹ P. van den Boomgaard M.A. bereitet an der Universität Amsterdam eine Doktorarbeit vor. Van den Boomgaard untersucht die „legale“ Verhinderung von Deportationen.

² D. Venema: *Rechters in oorlogstijd. De confrontatie van de Nederlandse rechterlijke macht met nationaal-socialisme en bezetting [Richter in der Kriegszeit. Die Konfrontation der niederländischen Justiz mit dem Nationalsozialismus und der Besatzungsmacht]*, Den Haag: Boom Juridische uitgevers 2007; C. J. H. Jansen / D. Venema: *De Hoge Raad en de Tweede Wereldoorlog. Recht en rechtsbeoefening in de jaren 1930-1950 [Der Hohe Rat und der Zweite Weltkrieg. Recht und Rechtsausübung in den Jahren 1930-1950]*, Amsterdam: Boom 2011.

Februar 1941 beim Einwohnerregister als Jude registrieren lassen. Der zugrundeliegende deutsche Befehl war auf Weisung des Staatssekretärs beim Niederländischen Reichsministerium des Innern, Dr. K. J. Frederiks, durch das Reichsamt für das Einwohnermeldewesen umgesetzt worden.³ Im Ergebnis bildete die Verordnung Nr. 6/1941 die Rechtsgrundlage für die Registrierung der Juden. Visser beschloss, der Aufforderung keine Folge zu leisten, und legte im Dezember 1941 aus formaljuristischen Gründen persönlich Beschwerde ein gegen den Erhalt eines Personalausweises mit der Markierung „J“.⁴ Der zwischenzeitlich mit Wirkung zum 1. März 1941 des Amtes enthobene Gerichtsrat schien keine Angst zu haben wegen eventueller nachteiliger Auswirkungen, welche ihm als Folge seiner Weigerung drohten.⁵ Zur Begründung seiner Beschwerde trug Visser vor, „dass die Regelung, um rechtmäßig zu sein, formal in der Form einer Verordnung, einer förmlichen Allgemein-Verfügung oder in sonstiger Weise, jedenfalls nicht in Form eines einfachen Rundschreibens erlassen werden muss.“ Zusätzlich müsse die Regelung „im Niederländischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden“. Außerdem sei „weder in der Anordnung

³ Die Rolle des Direktors der Reichsaufsicht über das Einwohnerregister war sehr umstritten. Obwohl er für die fehlerlose Registrierung aller in den Niederlanden lebenden Juden verantwortlich war, war diese Registrierung nicht Gegenstand der Anschuldigung gegen J. L. Lentz nach dem Krieg (1894-1964). Lentz handelte immer auf Anweisung von Staatssekretär Frederiks (1881-1961). Nationaal Archief, Centraal Archief voor de Bijzondere Rechtspleging (CABR); dossier 68849 J. L. Lentz [*Nationales Archiv, Zentralarchiv für die Besondere Rechtspflege (CABR); Dossier 68849 J. L. Lentz*].

⁴ Der Personalausweis wurde wegen Vissers Weigerung mitzuwirken, von Amts wegen ausgestellt. Persoonsdossier L. E. Visser, doos 188, Centraal Bureau van Genealogie (CBG), Calmeyer-archief, Den Haag [*Personaldossier L. E. Visser, Ordner 188, Zentralamt für Genealogie (CBG), Calmeyer-Archiv, Den Haag*].

⁵ Aufgrund der Erläuterung in VO 6/1941 Art. 10 Ziffer 1 drohte Visser formell eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren. Im Laufe des Jahres 1941 ließ die Besatzungsmacht allerdings eine andere Vorgehensweise erkennen. Hunderte jüdischer Männer hatten inzwischen in Mauthausen den Tod gefunden. Trotzdem suchte Visser die Konfrontation.

noch in einer der Ausführungsvorschriften eine Verpflichtung statuiert, wonach Personen ‚jüdischer Abstammung‘ einen Personalausweis mit einem Judenvermerk“ akzeptieren müssten.⁶ Der Bürgermeister von Den Haag, Prof. iur. C. L. van den Bilt, dem die Situation peinlich war, bat den Direktor des [niederländischen; d. Übs.] Reichsamtes für das Meldewesen, J. L. Lentz, um Rat. Lentz wollte sich seinerseits mit Staatssekretär Frederiks beratschlagen. Als sich im Laufe des Monats Februar 1942 herausstellte, dass Visser zwischenzeitlich gestorben war, empfahl Lentz Staatssekretär Frederiks, die Angelegenheit nicht weiter zu verfolgen.⁷ Nach dem durch das Reichsamt geführten Register scheint Visser einer der wenigen gewesen zu sein, die sich für eine öffentliche Konfrontation mit der Besatzungsmacht und dem mit ihr kooperierenden niederländischen Beamtenapparat entschieden haben. Der Historiker J. Presser schrieb über Visser: „Es besteht kein Zweifel, dass der Feind diesen aufrechten Widerständler vernichtet hätte, wenn er nicht so bald gestorben wäre.“⁸

„Legale“ Flucht mit Hilfe der Rechtsprechung

Die Registrierung des Reichsamtes fand seit 1941 im ehemaligen Kunstsaal der Villa Kleykamp in Den Haag statt. Das Register zeigt sich trotz der alliierten Bombenangriffe auf die Villa im Jahre 1944 ziemlich gut erhalten. Das Register verdeutlicht, dass eine bedeutende Anzahl der in den Niederlanden ansässigen Juden

⁶ Die Argumente Vissers finden sich im Dossier L. E. Visser, Ordner 188, CBG, Calmeyer-Archiv. Der Autor Polak beschreibt Vissers Leben in dem Band J. A. Polak: *Leven en werken van mr. L. E. Visser [Leben und Wirken von Mijnheer L. E. Visser]*, Amsterdam: Athanaeum-Polak & Van Gennep 1974.

⁷ Dossier Visser, Briefwechsel Van der Bilt mit Lentz, 22. Dezember 1941, Empfehlung Lentz an Frederiks, Ordner 188, CBG, Calmeyer-Archiv.

⁸ Dr. J. Presser: *Ondergang. De vervolging en verdelging van het Nederlandse Jodendom 1940-1945 [Untergang. Die Verfolgung und Vernichtung des niederländischen Judentums 1940-1945]*, Den Haag: Staatsuitgeverij Martinus Nijhoff, 1965, deel II, p. 9 [*Staatsverlag Martinus Nijhoff, Teil II, S. 9*].

versucht hat, der Registrierung als Juden im Krieg zu entgehen.⁹ Im Gegensatz zum Präsidenten des Hohen Rates hatten die weitaus meisten Juden der Aufforderung zur Registrierung Folge geleistet. Schon am 13. Juni 1941 war das Reichsamt in der Lage, der Besatzungsmacht eine statistische Übersicht zu liefern. Genau 159.508 Menschen mit jüdischem Hintergrund waren zu der Zeit registriert.¹⁰ Als jedoch mit dem Beginn der Deportationen die volle Bedeutung der Registrierung der Juden kaum mehr zu verheimlichen war, verwunderte es nicht, dass die Menschen das Heft in die eigene Hand nahmen.

Etwa 8.000 Namen von Menschen wurden in den Archiven des Reichsamtes wiedergefunden. Die Mehrheit scheint regelrecht von dem durch die Nationalsozialisten eingeführten „*Judenrecht*“* Gebrauch gemacht zu haben.¹¹ Mit anthropologischen und genealogischen Argumenten zog man die eigene jüdische Abstammung in Zweifel. Die genealogische Abstammung (Portugiese oder auch Osteuropäer), aber auch z. B. außereheliche Affären bildeten die Grundlage für Abänderungsversuche.¹² Daneben

⁹ Das Archiv des Reichsamtes für das Einwohnermeldewesen führt den Namen „Calmeyer-Archiv“. Calmeyer war der Deutsche, der über Urteilsersuchen entschied. Die Untersuchung der Autorin ist zum größten Teil auf dieses bisher kaum erforschte Archiv gestützt. Mit der Bombardierung des Reichsamtes am 11. April 1944 beabsichtigten die Alliierten, das zentrale Einwohnerregister zu vernichten.

¹⁰ Ordner 3, Hefter 35, CBG, Calmeyer-Archiv (139.680 Menschen waren als Volljuden registriert.)

¹¹ Mit „Judenrecht“ ist das gesamte Regelwerk gemeint, welches sich auf die letztliche Vernichtung der Juden bezog. Mathias Middelberg beschreibt in seiner Dissertation, in welcher Weise das „Judenrecht“ einen Bestandteil der Vernichtungspolitik in Nazi-Deutschland und – im Gefolge – in den besetzten Niederlanden bildete. M. Middelberg: *Judenrecht, Judenpolitik und der Jurist Hans Calmeyer in den besetzten Niederlanden 1940-1945*. Göttingen: V&R Unipress 2005, Erster Teil, S. 31-56.

¹² Der Historiker Jaap Cohen beschreibt in seiner Dissertation, wie Juden portugiesischer Herkunft ihre jüdische Abstammung infrage stellten. J. Cohen: *De onontkoombare afkomst van Eli d'Oliveira. Een Portugees-Joodse familiegeschiedenis [Die unentrinnbare Abstammung von Eli d'Oliveira. Eine portugiesisch-jüdische Familiengeschichte]*, Amsterdam:

wurde auch die Religion als Begründung für einen solchen Versuch angeführt. Ein Taufschein einer christlichen Kirchengemeinschaft, aber auch die Leugnung der Mitgliedschaft in einer Synagoge sollten zu einer Änderung der Registrierung als Jude führen. Das letzte Beispiel, nämlich das der Leugnung der Mitgliedschaft in einer Synagoge, bildet den Ausgangspunkt für diesen Aufsatz. Bereits im ersten Kriegsjahr erließen die Nazis die Verordnung 189/1940. Anhand von Art. 4 Ziffern 1 und 2 wurde jeder Bürger mit einem jüdischen Hintergrund eingeteilt auf der Basis der Anzahl jüdischer Großeltern und der seiner Mitgliedschaft in der Niederländisch-Israelitischen Glaubensgemeinschaft. So wie schon sieben Jahre zuvor in Deutschland bestimmte die Besatzungsmacht aufgrund der Mitgliedschaft in einer Synagoge, ob jemand in Bezug auf die Rasse als Jude zu bezeichnen war.¹³ Das Fundament der nationalsozialistischen Rassentheorie war mit anderen Worten die Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft. Auf der Grundlage der Verordnung Nr. 6/41 bekamen die Betroffenen den Status eines Voll-, Halb- oder Vierteljuden. Die Mitgliedschaft in der Synagoge bestimmte dabei, ob ein Halbjude vor der Deportation geschützt war oder nicht.¹⁴

Die Nazis schienen so viel Vertrauen in die niederländischen Staatsinstanzen gehabt zu haben, dass sie ihnen die Durchführung der Registrierung übertrugen.

Nicht die deutschen Besatzer, sondern Beamte des kommunalen Melderegisters führten das Registrierungsverfahren unter der straffen Leitung von Lentz und seinen Mitarbeitern beim Reichsamt durch. Die Nazis schienen genug Vertrauen in die niederländischen

Querido 2015, hfst. 5 'Herkennen en erkennen' [*Kapitel 5 'Erkennen und Anerkennen'*].

¹³ C. Stuldreher: *De Legale Rest. Gemengd gehuwde Joden onder de Duitse bezetting [Der legale Rest. Jüdische Mischehen unter der deutschen Besetzung]*, Amsterdam: Boom 2007, S. 29.

¹⁴ Die Verordnung 6/41 bezog sich auch auf Menschen, die aufgrund der Verordnung 189/1940 nur als Halb- oder Vierteljuden betrachtet wurden.

Behörden zu haben, um sie mit der Durchführung der Judenregistrierung zu beauftragen. Dieses Vertrauen erschien nicht unbegründet, denn durch die von Lentz eingeführte Doppelkontrolle gab es scheinbar kein Entrinnen vor der Registrierung. Das Judenregister wurde nämlich durch die niederländische Bürokratie sowohl auf örtlicher als auch auf nationaler Ebene aufgebaut und unterhalten.¹⁵

Konfrontiert mit der Tatsache des „*Judenrechts*“* hat die richterliche Gewalt auf der Ebene der Landgerichte ein eigenes Kalkül angestellt und beschlossen, den Menschen, die sich von der Registrierung als Juden zu befreien versuchten, zu helfen. Obwohl das Archiv alles andere als komplett ist, verbietet sich die Annahme, dass die Hilfe ausgeprägt gewesen wäre. Der Beitrag der Gerichte bestand lediglich in der juristischen Bestätigung der Leugnung einer Mitgliedschaft in der Niederländisch-Israelitischen Glaubensgemeinschaft.

Instanzenweg

Angehörige, die zwei oder mehr jüdische Großeltern hatten und zudem Mitglieder der Synagoge waren,

Mit vollem Ernst nahmen Richter, Prozessbevollmächtigte, Kläger und Beklagte an dieser Farce zur Irreführung der Besatzungsmacht teil.

liefen ab Juli 1942 Gefahr, deportiert zu werden. Um dieser Gefahr zu entgehen, wurde die Niederländisch-Israelitische (Haupt-)Synagoge formell beklagt. Die klagende Partei behauptete, „zu Unrecht“ im Einwohnermelderegister ihrer Gemeinde als niederländischer Jude eingetragen zu sein. Im Falle der Minderjährigkeit der klagenden Partei wurde zusätzlich geltend

¹⁵ Bei G. H. J. Seegers / M. C. C. Wens: *Persoonlijks gegeven [Persönliche Daten]*, Amersfoort: Bekking 1993, wird auf die durch Lentz eingeführte Doppelprüfung hingewiesen, siehe dort S. 88. Von den 159.508 am 13. Juni 1941 Registrierten waren 139.680 Volljuden, 14.260 Halbjuden und 5.568 Vierteljuden.

gemacht, „dass der Kläger niemals etwas getan hat, das seinen Willen bekunden könnte, als rechtlich Minderjähriger überhaupt Mitglied der Beklagten zu sein“.¹⁶ Das Gericht folgte per Urteil, dass der Beklagte am Stichtag 9. Mai 1940 kein Mitglied der Beklagten war und dies auch nicht geworden war.¹⁷ Die behaupteten Tatsachen wurden durch die Beklagte nie bestritten. Die Prozesskosten betragen in der Regel vierzig Gulden und wurden der Klägerseite aufgegeben.

Dieser „Verfahrensweg“ muss für etwa fünfhundert Personen gegolten haben.¹⁸ In mehr als 80 Prozent der Fälle diente die Niederländisch-Israelitische Hauptsynagoge in Amsterdam als Beklagte.¹⁹ Der Inhalt der Urteile unterschied sich kaum. Auch geografische Unterschiede spielten kaum eine Rolle. Vollkommen ernsthaft nahmen Richter, Prozessbevollmächtigte, Kläger und Beklagte an dieser Farce teil, welche die Täuschung der Besatzungsmacht zum Ziel hatte.

Das Urteil als Rechtsgrundlage zur Abänderung der Registrierung als Jude

(Anm.: In diesem Textabschnitt steht links vom Text ein Foto der Villa Kleykamp!)

Die große Zahl solcher Urteile der Landgerichte lässt vermuten, dass sich das Verfahren gelohnt hat. Das Urteil wurde regelmäßig Bestandteil der Beweisführung eines Änderungsantrages. Das war möglich, weil Art. 3 der Registrierungsverordnung 6/41 Interpretationsspielräume eröffnete.

¹⁶ z. B. Urteil vom 18. September 1942, Dossier Kinder P, Ordner 135, CBG, Calmeyer-Archiv.

¹⁷ Die deutsche Besatzung bestimmte den 9. Mai 1940, den Tag vor der Besetzung, als Gültigkeitsbeginn der deutschen Rechtsetzung.

¹⁸ Im Calmeyer-Archiv konnten 486 Personen identifiziert werden. Viele Dossiers sind nicht vollständig. Es wird angenommen, dass die tatsächliche Anzahl vermutlich bei mehr als 500 Personen liegt.

¹⁹ Amsterdam 83 %, Rotterdam 7 %, Den Haag 4 %, Breda 1 % von insgesamt 486 Personen, CBG, Calmeyer-Archiv.

Wegen der früheren Erfahrung mit Präzedenzfällen in Deutschland hatten sich die Nazis in den Niederlanden für eine Fassung der Verordnung entschieden, welche Raum für Einzelfallweisungen ließ.²⁰ Die vorgetragene Beweisführung musste für die Besatzer überzeugend sein im Hinblick auf die Eigenschaft des Antragstellers als Nichtjude oder Teiljude. Ab Sommer 1942 wurden die Anträge direkt an das Reichsamt gestellt.²¹ Der Antrag wurde dort vorbereitet und sodann an eine Unterabteilung des deutschen Reichskommissariats weitergeleitet. Diese bildete die *Entscheidungsstelle aus VO 6/1941**.²² Ein Mitarbeiter des niederländischen Reichsamtes, der zur *Entscheidungsstelle** abgeordnet worden war, bekannt unter dem Namen Berger, beschäftigte sich mit den Fragen der Mitgliedschaft in der Niederländisch-Israelitischen Glaubensgemeinschaft.²³ Berger beriet gewöhnlich Heinrich Miessen, der die Begutachtungen seinerseits prüfte und an Hans Calmeyer (1903-1972), den Leiter der (Unter-)Abteilung weiterleitete.²⁴ Beide deutsche Beamte übernahmen die

²⁰ M. Middelberg, *Judenrecht*, S. 201-203.

²¹ Die Reichsinspektion wurde, mit anderen Worten, direkt in den Beurteilungsprozess einbezogen. Correspondentie doos 1 [*Korrespondenz-Ordner 1*], CBG, Calmeyer-Archiv.

²² Das Reichskommissariat bestand aus vier Abteilungen. Eine der vier war das *Generalkommissariat für Verwaltung und Justiz**. Die *Entscheidungsstelle** war wiederum eine Unterabteilung der Abteilung *Innere Verwaltung** des *Generalkommissariats für Verwaltung und Justiz**.

²³ Berger, von Abel Herzberg als „gut“ gekennzeichnet, kam bei dem Bombenangriff der Alliierten auf die Villa Kleykamp 1944 um. Herzberg stützte sich auf die Eingabe des Rechtsanwalts Kotting. Kotting war intensiv beteiligt an den Änderungsanträgen. A. J. Herzberg: *Kroniek der Jodenvervolging 1940-1945 [Chronik der Judenverfolgung 1940-1945]*, Amsterdam: Querido 1985, S. 181.

²⁴ Carl Stüler, Leiter der Abteilung *Innere Verwaltung**, ernannte den Juristen Hans Georg Calmeyer im März 1941 zum Leiter der *Entscheidungsstelle**. Stüler und Calmeyer kannten sich aus Osnabrück. Calmeyer war kein Mitglied der NSDAP. Der deutsche erfahrene Fachmann und Genealoge Heinrich Miessen wurde im Februar 1942 auf Empfehlung des Direktors des deutschen Reichssippenamtes, Mayer, der *Entscheidungsstelle** beigeordnet. M. Middelberg, *Judenrecht*, S. 193 und

Berichte von Berger nahezu immer vollständig. Die Beschlüsse waren abschließend verbindlich und wurden innerhalb des Reichskommissariats keinen weiteren Entscheidungsprozessen unterworfen. Nur in zwei Prozent der Anträge (11 Personen), die sich auf ein Urteil [nämlich der nld. Landgerichte; d. Übs.] stützten, wich Calmeyer von den Gutachten ab. In der Hälfte dieser Fälle kam es aufgrund von Calmeyers abweichender Bewertung zu einer positiven Entscheidung [i. S. von Bejahung der „Eigenschaft“ als Jude; d. Übs.]. Zum Beleg für eine für den Antragsteller negativen Entscheidung führte Calmeyer z. B. die Tatsache an, dass der Antragsteller den Gemeindebeitrag bezahlt oder sich als religiösen Juden hatte registrieren lassen. In einem besonderen Fall erbat Calmeyer weitere Informationen. Dies wurde für den betroffenen Antragsteller fatal, da das Deportationsprocedere dies nicht vorsah. Die betroffene Frau wurde am 9. April 1943 im Vernichtungslager Sobibor ermordet.²⁵ Auch die Eltern von Laureen Nussbaum hatten ein Urteil als Beweismittel vorgelegt. Im August 2015 schrieb Laureen Nussbaum dazu, „dass der zuständige Beamte sicher wohlwollend gewesen sein muss, da er nie zu ermitteln versucht hat,

276. Während des Krieges bekam die Liste derjenigen, die eine Abänderung ihrer Registrierung als Juden beantragt hatten, die Bezeichnung „Calmeyer-Liste“, benannt nach dem Leiter der Entscheidungsstelle. Die wichtigsten Veröffentlichungen über Hans Calmeyer: Peter Niebaum: Ein Gerechter unter den Völkern. Hans Calmeyer in seiner Zeit (1903-1972), 2001; M. Middelberg: Judenrecht, Judenpolitik und der Jurist Hans Calmeyer in den besetzten Niederlanden 1940-1945; C. Stuldreher: De Legale Rest. Gemengd gehuwde Joden onder de Duitse bezetting [*Der legale Rest. Jüdische Mischehen unter der deutschen Besetzung*], 2007; G. van Frijtag Drabbe Künzel: Het geval Calmeyer [*Der Fall Calmeyer*], Amsterdam: Mets & Schilt 2008; R. van Galen-Herrmann: Calmeyer dader of mensenredder? Visies op Calmeyers rol in de jodenvervolging [*Calmeyer, Täter oder Menschenretter? Betrachtungen zu Calmeyers Rolle bei der Judenverfolgung*], Aspekt 2009.

²⁵ Dossier weduwe Philipse-Hond, Ordner 137, CBG, Calmeyer-Archiv.

ob wir als Familie tatsächlich Mitglieder der jüdischen Gemeinde waren oder nicht. (Das waren wir aber sehr wohl.)“²⁶

Um festzustellen, ob die Beifügung eines Urteils zu den Beweismitteln eines Antrags auf Abänderung der Registrierung tatsächlich im Ergebnis der Beschlussfassung einen Unterschied ergab, ist eine Auslegung der Entscheidungsfindung durch die *Entscheidungsstelle** als Teil der Besatzungsmacht notwendig.

Entscheidungsrahmen der *Entscheidungsstelle**

Die genauere Untersuchung des Verfahrens der Entscheidungsfindung des *Generalkommissariats für Verwaltung und Justiz** bestätigt die Vermutung, dass die meisten Anträge durchweg auf der Grundlage eines fest umrissenen Entscheidungsrahmens beurteilt wurden. So zeigt sich, dass ein Gerichtsurteil nicht immer auf eigene Initiative eines Antragstellers dem Antrag beigefügt wurde. Aus verschiedenen Personalakten wird deutlich, dass der mitwirkende niederländische Beamtenapparat, das Reichsamt, hierum ersucht hatte. Jan Wolters, der Verantwortliche innerhalb des Reichsamtes, schrieb am 5. Februar 1943 an Rechtsanwalt Swane in der Angelegenheit de Winter: „Zur Abänderung der Registrierung entsprechend der VO 6/41 ist ein entsprechendes deklaratorisches Urteil eines Landgerichts dienlich.“²⁷

(Eingefügt auf S. 3093: Bild von Jacob Lentz; Quelle: npo.geschiedenis.nl)

Im Anfangsstadium der Änderungsanträge im Jahr 1941 wurde die „verpflichtende“ Beifügung eines Urteils noch nicht gefordert. Die Personalakten im Archiv machen deutlich, dass bereits in einem frühen Stadium gerade auf Nachfrage der Antragsteller Urteile genutzt wurden. Das erste Urteil datiert vom 18. März 1941. Dies war nahezu unmittelbar, nachdem der Termin zur Registrierung, mit

²⁶ E-Mail-Bericht vom 25. August 2015 von Prof. Lauren Nussbaum, Seattle WA, an die Verfasserin.

²⁷ Dossier de Winter, Ordner 203, CBG, Calmeyer-Archiv.

Ausnahme der Stadt Amsterdam, verstrichen war. Der Antragsteller behauptete, durch Unbekannte registriert worden zu sein.²⁸ Es wird angenommen, dass die *Entscheidungsstelle** das Urteil in der Folge durchweg als eine Grundbedingung für eine Bescheidung der Anträge ansah. Im Urteil zum Fall der Klägerfamilie Cantor heißt es z. B., „dass der Reichskommissar ausweislich und entsprechend der Praxis ein Urteil als Bedingung erachtet, um die Registrierung von Klägerinnen als Jüdin zu verbessern“.²⁹ In dem Urteil zu van Coevorden steht sogar mit ausführlicher Begründung, dass „der Kläger ein Recht und ein Interesse hat, Klage zu erheben, da ja seitens des *Generalkommissariats für Verwaltung und Justiz** ein Urteil gefordert ist“.³⁰ Die Besatzungsmacht scheint ein solches Urteil zum ersten Mal am 8. Januar 1942 gefordert zu haben. An jenem Tag versuchte ein Mitarbeiter des Reichsamtes, eine Registrierung als Jude amtlich formell zu machen. Calmeyer war damit nicht einverstanden und erbat nähere Auskunft durch den Richter.³¹

(Eingefügt auf S. 3094: Bild aus einer zeitgenössischen „NL Amtsstube“)

Auch die Beurteilung des Status minderjähriger Halbjuden wurde nach und nach verfahrensmäßig vereinheitlicht. In der zweiten Hälfte des Jahres 1942 ging die *Entscheidungsstelle** ihrerseits davon aus, dass Minderjährige aufgrund des niederländischen bürgerlichen Rechts nicht selbstständig Mitglieder einer Glaubensgemeinschaft werden konnten. Hierdurch konnte ein minderjähriger Halbjude sich auf die Zuerkennung des sicheren Halbjudenstatus durch Calmeyer verlassen. Ein beträchtlicher Teil (44 Prozent) der Urteile bezog sich auf diese spezielle Gruppe. Nicht jeder innerhalb des

²⁸ Dossier Rubens, Ordner 151, CBG, Calmeyer-Archiv.

²⁹ Dossier Cantor, Urteil vom 11. Dezember 1942, Ordner 23, CBG, Calmeyer-Archiv.

³⁰ Dossier Van Coevorden, Urteil vom 3. September 1943, Ordner 27, CBG, Calmeyer-Archiv.

³¹ Dossier Erwteman, Brief Bloemink an Mijnheer H. van Zutphen, Ordner 46, CBG, Calmeyer-Archiv.

*Generalkommissariats für Verwaltung und Justiz** war damit einverstanden. Dr. iur. Dr. phil Kurt Rabl, Leiter der Abteilung ‚*Rechtsetzung und Staatsrecht*‘* im Reichskommissariat, war intensiv mit der antijüdischen Gesetzgebung befasst. Er schrieb am 16. Mai 1942 an Calmeyer, „*dass ein Minderjaehriger nicht Mitglied einer kirchlichen Gemeinschaft sein kann, geht auf die privatrechtliche Konstruktion der verschiedenen Religionsgesellschaften in den Niederlanden zurück (B) Es kann aber gar kein Zweifel darin bestehen, dass diese Konstruktion der Wirklichkeit nicht gerecht wird*“*. Obwohl der ‚*Befehlshaber Sicherheitspolizei (SiPo) und Sicherheitsdienst (SD)*‘* H. A. Rauter eine Abschrift des Briefes an Calmeyer bekommen hatte, unternahm er nichts weiter.³² Dr. iur. W. Seiffert, Leiter der Abteilung Justiz im *Generalkommissariat für Verwaltung und Justiz**, vermutete selbst, dass, da alle Urteilsprüche günstig für die Kläger tenorierten, diese Rechtsprechung auf Absprachen zwischen Klägern und Beklagten beruhten. Kritik kam auch vom Leiter des niederländischen Reichsamtes, Lentz. Am 15. September 1942 informierte Lentz seinen Kollegen Wolters, dass „die Urteile eine Fiktion sind“. Lentz verstand nicht, wie er in einem internen Vermerk an Wolters notierte, dass Calmeyer diese Entscheidungspraxis weiterhin betreibe. Lentz würde eher untersuchen wollen, warum etwa ein arischer Vater seine Kinder beschneiden lasse. Auch die Atmosphäre, in welcher die Kinder aufgezogen würden, war nach Auffassung von Lentz wichtig zur Beurteilung, ob jemand jüdisch war oder nicht.³³ Die Verwendung und Würdigung der Urteile der *Entscheidungsstelle** wurden trotz aller Kritik weitergeführt.³⁴

Anträge von Halbjuden, die mit Volljuden verheiratet waren mit dem Ziel einer Verneinung der Mitgliedschaft in der Synagoge, waren indessen vollkommen chancenlos. Ein Antragsteller mit diesem Hintergrund musste ausnahmslos mit einer Ablehnung seines Antrags rechnen. Sogar wenn ein Halbjuden sich von seinem

³² M. Middelberg, *Judenrecht*, S. 246-247.

³³ Der interne Bericht beweist, dass die Tätigkeit von Lentz weiterreichende Bedeutung hatte als [eine reine] Einwohnerregistrierung. Dossier J. W., Ordner 201, CBG, Calmeyer-Archiv.

³⁴ M. Middelberg, *Judenrecht*, S. 248.

volljüdischen Partner scheiden ließ, wirkte sich diese Scheidung nur dann günstig aus, soweit sie vor dem 9. Mai 1940 vollzogen war.

Auswirkungen auf den Entscheidungsstab

Aus der Untersuchung der Personalakten der *Entscheidungsstelle** wird deutlich, dass die Entscheidungen durch einen festen Stab getroffen wurden. Dieser Stab war einerseits human und wich insoweit von der deutschen „Rechtspraxis“ ab. Hierdurch war die Chance, eine positive Abänderung zu erreichen, bedeutend größer als in Nazi-Deutschland selbst.³⁵ Andererseits war der Arbeitsstab rigide und unbeugsam. Raum für Ausnahmen gab es nicht.³⁶ Als der Antragsteller van Dam eine Ausnahme beantragte,

Der Beistand durch einen gut informierten Rechtsanwalt war eindeutig hilfreich.

bekam er im August 1942 zur Antwort, dass die Erteilung von Ausnahmen nicht im Rahmen der Möglichkeiten der *Entscheidungsstelle** liege.³⁷ Die Antragsteller von Änderungsanträgen mussten wissen, welche Beweismittel für einen positiven Bescheid erforderlich waren. Praktisch bestimmte die Abteilung von Wolters (im niederländischen Reichsamt), welche Beweismittel beizubringen waren. Dabei half eindeutig der Beistand durch einen gut informierten Rechtsanwalt. Da Calmeyers Entscheidungen intern getroffen wurden und es so etwas wie Checklisten nicht gab, mussten die Änderungsanträge sehr gut durchdacht und vorbereitet sein. Daher verwundert es nicht, dass sich etwa 2.000 Personen einen Rechtsbeistand genommen haben.³⁸

³⁵ Ebd., S. 371-372.

³⁶ Obwohl die *Entscheidungsstelle** keine Ausnahmen machte, verwies sie wohl weiter an die SiPo und den SD, wenn ein Antragsteller für einen sogenannten Blauen Reiter in Betracht kam. Diese Ausnahmen wurden ausschließlich durch die SiPo und den SD zuerkannt.

³⁷ Dossier Van Dam, Ordner 35, CBG, Calmeyer-Archiv.

³⁸ In den Dossiers von 2.115 Antragstellern konnte [lediglich] der Name eines Rechtsanwaltes gefunden werden. Es geht um eine

Rechtsanwälte bemühten sich hierbei um gute Beziehungen zu den Mitarbeitern der *Entscheidungsstelle**. Anträge, die unter falschen Voraussetzungen und/oder mit den falschen Beweismitteln eingebracht worden waren, wurden ausnahmslos abgewiesen.³⁹ Die Wirkung der Gerichtsurteile muss vor diesem Hintergrund betrachtet werden. In der Praxis entsprach die Rechtsprechung einem impliziten oder expliziten Ersuchen der *Entscheidungsstelle**. Das schließt nicht aus, dass man vollständig mitwirkte im Sinne der Ziele der Kläger, also der Antragsteller der Änderungsersuchen. Besonders bei Anträgen, in denen die Kläger behaupteten, niemals Mitglieder der Niederländisch-Israelitischen Glaubensgemeinschaft gewesen zu sein, war die Mitwirkung der Gerichte von ausschlaggebender Bedeutung. Die meist widersprüchlichen Argumente wurden dabei gewürdigt. Der Kläger Boutelje berief sich z. B. darauf, er habe eine christliche Erziehung genossen. Im Urteil ist vermerkt, dass der Kläger „in der Verwaltung des Beklagten aufgeführt ist, wahrscheinlich infolge der Tatsache, dass sein Vater als Mitglied der besagten Verwaltung erscheint“.⁴⁰ Die Kläger Broekmann schrieben, „dass sie nicht wissen, wie sie in das Register der Beklagten geraten sind, jedoch vermuten, dass dies durch einen Fehler beim Einwohnermelderegister geschehen ist“;⁴¹ während der Kläger Bruinink erklärte, dass „er offensichtlich am 9. Mai 1940 und auch danach noch in der Verwaltung (T) geführt war, dass dennoch weder der Kläger selbst noch irgendjemand, der zu seiner Vertretung befugt ist, jemals irgendetwas unternommen hat, woraus sein Wille, Mitglied der Beklagten zu sein, hervorgeht, und dass der Kläger daher nach niederländischem bürgerlichen Recht in keinerlei

Untergrenze, weil 1. das Archiv nicht vollständig ist und 2. verschiedene Antragsteller sich lediglich juristisch beraten ließen, ohne dass ein Rechtsanwalt das Ersuchen einreichte.

³⁹ Calmeyer bezog sich bei seinen Entscheidungen auf spezielle Dokumente, die in der Antragschrift fehlten.

⁴⁰ Dossier R. I. Boutelje vom 15. Januar 1943, Ordner 19, CBG, Calmeyer-Archiv.

⁴¹ Dossier J. Broekman vom 7. Oktober 1942, Ordner 21, CBG, Calmeyer-Archiv.

Rechtsbeziehung zur Beklagten steht.“⁴² Das Gericht stellte die vorgetragene Argumente niemals infrage. Es ist klar, dass die Richter dabei ein hohes Risiko eingingen. Die Frage, ob die Urteile letztlich für die Entscheidungen ausschlaggebend waren, ist aufgrund des Entscheidungsrahmens der *Entscheidungsstelle** zu bejahen. Calmeyer und seine Mitarbeiter zogen mit, wenn der Antrag über die notwendigen und „richtigen“ Beweismittel verfügte. Von Anbeginn der Deportationen an bildeten die Urteile einen festen Bestandteil der Antragsunterlagen. Ohne ein entsprechendes Urteil gab es keine positive Entscheidung, sofern es um die Frage der Mitgliedschaft in der Synagoge ging. Die *Entscheidungsstelle** gewährte allerdings die Möglichkeit, ein Urteil in einer nächsten Instanz noch beizufügen.

70 Prozent der Änderungsersuchen, die durch ein Urteil unterlegt wurden, waren erfolgreich.

Ergebnis

55 Prozent der Menschen (267 Personen), auf welche sich die Urteile bezogen, bekamen von der *Entscheidungsstelle** den sicheren Status eines Halbjuden.⁴³ Diese Gruppe hatte zwei jüdische Großeltern. 15 Prozent der Antragsteller (73 Personen) hatten sogar drei oder vier jüdische Großeltern. Auch sie bekamen den „sicheren“ Status von Halbjuden. Einzelpersonen beider Kategorien brauchten sich aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der *Entscheidungsstelle** überhaupt nicht mehr zu melden. Dies bedeutet, dass 70 Prozent der Änderungsersuchen, die durch ein Urteil unterlegt waren, Erfolg hatten. Man bekam alle zwischenzeitlich verlorenen Rechte und Besitztümer zurück und konnte legal weiterleben. 13 Prozent der Antragsteller (64 Personen) mit zwei oder mehr jüdischen Großeltern wurden von der Besatzungsmacht abschlägig beschieden. Von dieser

⁴² Dossier A. Bruinink vom 9. Februar 1943, Ordner 22, CBG, Calmeyer-Archiv.

⁴³ Ein sicherer Status war in den Kriegsjahren ein relativer Begriff. Jedes „Vergehen“ eines Halbjuden hatte unmittelbar die Deportation zur Folge.

Gruppe wurden 22 Menschen durch die Nazis ermordet, während die übrigen 42 Personen den Krieg trotz der ablehnenden Bescheide überlebt haben. Aus dem Datenbestand geht daher hervor, dass das richterliche Eingreifen der Gerichte außergewöhnlich erfolgreich war. Die Überlebensrate dieser Form einer „legalen“ Entziehung entspricht etwa derjenigen des „illegalen“ Untertauchens, derweil die Risiken der letztgenannten Art, sich der Deportation zu entziehen, um ein Vielfaches höher waren.⁴⁴

Risiken

Menschen, die eine positive Abänderung ihrer Registrierung erreichten, blieben in den Niederlanden. Sie wurden aus den Deportationslisten gestrichen. Etliche von ihnen konnten sogar aus dem Transitlager Westerbork nach Hause zurückkehren. Sie bekamen von der Besatzungsmacht beschlagnahmten Besitz und evtl. gesperrte Guthaben zurück.⁴⁵ Das Ausmaß des Risikos für die Gerichtsbarkeit hängt zusammen mit der Frage, warum die *Entscheidungsstelle** tatsächlich bis zum Ende des Krieges funktionieren konnte. Trotz offener Opposition seitens der *Sipo** und des *SD** und interner Kritik aus dem *Generalkommissariat für Verwaltung und Justiz**, unter anderem durch den einflussreichen Juristen Rabl, ist es nie zu einer Revision der zahlreichen positiven Entscheidungen gekommen. Der Jurist und Politiker Mathias

⁴⁴ Siehe zur historischen Übersicht und Analyse M. Croes / P. Tammes: ‚Gif laten wij niet voortbestaan‘. Een onderzoek naar de overlevingskansen van joden in de Nederlandse gemeenten, 1940-1945 [„Gift lassen wir nicht weiterbestehen“. Eine Untersuchung zu den Überlebenschancen von Juden in den niederländischen Gemeinden, 1940-1945], Amsterdam: Aksant 2004, S. 174-176, 192-196.

⁴⁵ Der Historiker Loe de Jong beschreibt, wie der Geigenlehrer Oscar Back aufgrund einer Entscheidung von Calmeyer sein [Bank-]Guthaben von gut 1.100 Gulden zurückforderte. Dr. L. de Jong: Het Koninkrijk der Nederlanden in de Tweede Wereldoorlog, 1939-1945 [Das Königreich der Niederlande im Zweiten Weltkrieg, 1939-1945], Den Haag: Martinus Nijhoff 1975, Teil 6, erste Hälfte, S. 312.

Middelberg hat gezeigt, dass dies mit dem Kriegsverlauf zu tun hatte.⁴⁶

Es gab auch Richter, die wissentlich an einer juristischen Farce mitgewirkt haben, um jüdische Leben zu retten.

Es wäre spekulativ und dazu schwierig, sich vorzustellen, was die Auswirkung eventueller Revisionen vieler Entscheidungen der *Entscheidungsstelle** oder die Ablösung von Calmeyer auf die Richter der verschiedenen Landgerichte gewesen wäre. Denn die Urteile protokollierten sozusagen lediglich die jeweilige Klage und die Tatsache, dass die Beklagte, die Niederländisch-Israelitische Glaubensgemeinschaft, sich dieser beugte. Sie taten nichts Besonderes und übernahmen kein Risiko. Bei den Rechtsanwälten verhielt es sich anders. Sie waren inhaltlich stärker eingebunden in die Vorbereitung der Klageschrift. Auch waren sie als Prozessbevollmächtigte mit der Rechtssache befasst. Darum war es leichter, eine Verbindung zwischen dem Rechtsanwalt und betrügerischem Beweismaterial herzustellen. Das Archivmaterial verdeutlicht jedoch, dass die Sicherheit der betroffenen Rechtsanwälte mit der Position und Haltung Calmeyers stand und fiel. Verschiedene Versuche des niederländischen SS-Untersturmführers Ludovicus ten Cate (1904), Rechtsanwalt Nino Kotting (1911-1972) festnehmen zu lassen, erwiesen sich als vergeblich. Kotting war mit Hunderten von Antragschriften befasst.⁴⁷ Aus der Erforschung des Archivs ergibt sich, dass Calmeyer verschiedene Male auf die belastenden Informationen hin, die er von ten Cate bekam, nichts unternahm. Daher ist die Annahme gerechtfertigt, dass eine eventuelle Revision der Entscheidungen oder eine Entlassung Calmeyers als Leiter der *Entscheidungsstelle** vor allem Rückwirkungen auf die Antragsteller und möglicherweise,

⁴⁶ M. Middelberg, *Judenrecht*, S. 302-304.

⁴⁷ Im Nachkriegs-Strafprozess gegen den niederländischen SS-Mann Ludo ten Cate berichtete Kotting als Zeuge über ein Ereignis, bei welchem ten Cate Kotting ertappt hatte. Nationaal Archief, CABR 2.04.68 L. ten Cate.

im Fall der Ablösung Calmeyers, auch auf die betroffenen Rechtsanwälte gehabt hätte.

Folgerung

In den besetzten Niederlanden haben einige Tausend, oftmals vor einer körperlichen Flucht, versucht, auf prozedurale Weise der Verfolgung durch die Nazis zu entgehen.⁴⁸ Durch eine Weisung der originär zuständigen Stelle zur Registrierung der Juden verstand man es, unter gleichzeitiger Nutzung der Bestimmungen des „*Judenrechts*“* der Verfolgung zu entkommen. Wenn auch solche Änderungsanträge mit verschiedenen Begründungen (genealogische, anthropologische, religiöse) eingereicht wurden, ist in diesem Aufsatz nur die Leugnung der Mitgliedschaft in der Synagoge, unterstützt durch ein gerichtliches Urteil, behandelt. Diese Form „legalen“ Entkommens war nicht ohne Hilfe von außen möglich. Die Niederländisch-Israelitische Glaubensgemeinschaft hat dabei als Beklagte bedingungslos mitgeholfen.⁴⁹ Auch die betroffenen niederländischen Landgerichte haben voller Hingabe am „legalen“ Entkommen vieler mitgewirkt. Mit Erfolg, denn das Urteil eines Landgerichts führte in 70 Prozent aller Fälle zu einer positiven Entscheidung der *Entscheidungsstelle**, der übergeordneten deutschen Instanz.⁵⁰ Es scheint, dass diese Unterabteilung des *Generalkommissariats für Verwaltung und Justiz** einen bestimmten eigenen Kurs gefahren hat. Die Entscheidungsfindung erfolgte aufgrund eines festen, selbst entwickelten Entscheidungsrahmens. Bis etwa Mitte 1943 war es offenbar möglich, für Änderungsanträge,

⁴⁸ 4,68 Prozent aller Registrierten (7.465 Personen) hatten selbst aktiv Kontakt zu den deutschen Behörden gesucht. In allen Fällen wurde eine Änderung der Registrierung angestrebt.

⁴⁹ Der Vorsitzende der Niederländisch-Israelitischen Glaubensgemeinschaft, Abraham Asscher (1880-1950), muss davon gewusst haben. Dies lässt den Mitvorsitzenden des Jüdischen Rates in einem neuen Licht erscheinen.

⁵⁰ Absolut gesehen war der Erfolg begrenzt. Es handelte sich um weniger als ½ Prozent aller registrierten Juden.

vorausgesetzt, dass die richtigen Beweismittel beigelegt waren, positive Bescheidungen zu erwirken. Nach und nach schienen die gerichtlichen Urteile einen festen Bestandteil zu bilden bei den Versuchen, die auf eine Verneinung der Mitgliedschaft in der Synagoge gerichtet waren. Mit der notwendigen Fantasie führten die Antragsteller Gründe an, warum die Mitgliedschaft nicht in Ordnung gewesen sei. Das war nicht ohne Risiko, weil man die Wahrheit manipulierte. Richter, Rechtsanwälte, die Niederländisch-Israelitische Glaubensgemeinschaft und vor allem die als Juden registrierten Menschen konnten und wollten es mit der Berufsethik wie mit der Tatsachentreue nicht so genau nehmen. Dafür waren die Folgen zu verhängnisvoll. Rechtsanwalt Kotting sagte dazu nach Kriegsende: „Denn es war die Pflicht aller Verfolgten, gegenüber den Hunnen [Schimpfwort der Niederländer für Deutsche; d. Übs.] wie gegenüber unserem Land, der Gewalt der Verfolger zu entkommen. Konnten bei der Wahl der Mittel zu diesem Zweck moralische Erwägungen oder das Ehrgefühl entscheidend sein? Gelten ethische Normen auch dort, wo jede sittliche Gemeinschaft zerstört ist, wo das Schlachtfeld außerhalb jedes sittlichen Niveaus liegt? Sind Ehrgefühl und Würde gegenüber einem tollen Hund nicht reine Torheit?“⁵¹ Das NJB [Niederländisches Juristenblatt; d. Übs.] hat in der Vergangenheit kollaborierenden Richtern Aufmerksamkeit gewidmet. Es gab indessen auch Richter, die willentlich und wissentlich mitgewirkt haben an einer juristischen Farce, um jüdische Leben zu retten.⁵²

erschieden in: Nederlands Juristenblad, AFL 44/45 (18. Dezember 2015), S. 3090-3096

⁵¹ Rechtsanwalt Kotting äußert sich in A. J. Herzberg: *Kroniek der Jodenvervolgung 1940-1945 [Chronik der Judenverfolgung 1940-1945]*, Amsterdam: Querido 1985, S. 184-185.

⁵² z. B. G. J. M. Corstens: *De Hoge Raad en de Tweede Wereldoorlog. Voordracht gehouden ter gelegenheid van de presentatie van het gelijknamige boek op 17 november 2011 [Der Hohe Rat und der Zweite Weltkrieg. Vortrag anlässlich der Vorstellung des gleichnamigen Buches am 17. November]*, NJB 2011/2094, Teilbericht 41, S. 2772.

Übersetzung: Robert Carré

*kursiv** = *im Original deutsch*

Hinweis zum Layout: gerahmt = im Original: gestalterische
Einfügungen von Kernsätzen